

**Amtsgericht München**

Az.: 111 C 13664/12



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.10.2012 folgenden

**Beschluss**

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 800,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen sind die

Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

- 3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.11.2012 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte; Kontonummer: 598 410 502; Bankleitzahl 700 800 00; Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank); Verwendungszweck:



- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

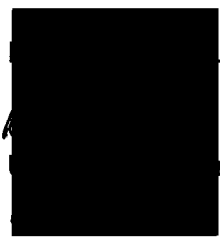
gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift



2012

der Geschäftsstelle

121025 625 4